



Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

"Gesetz... betreffend die Abänderung und Ergänzung des § 74 der Gewerbeordnung..."

Liczba stron oryginału

23

Liczba plików skanów

24

Liczba plików publikacji

24

Sygnatura/numer zespołu

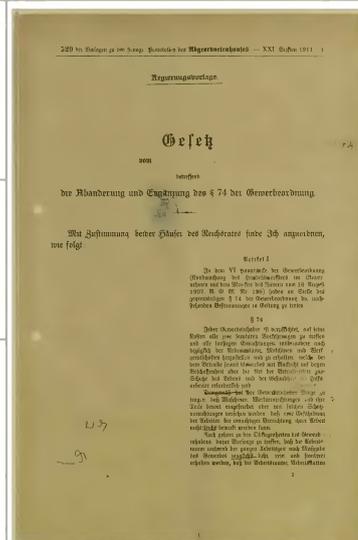
TR 056.070

Data wydania oryginału

1911

Projekt/Sponsor digitalizacji

Dofinansowano ze środków WPR Kultura+



Ministerstwo
Kultury
i Dziedzictwa
Narodowego.



NARODOWY
INSTYTUT
AUDIOWIZUALNY

KULTURA+



Digitalizacja

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom

betreffend

die Abänderung und Ergänzung des § 74 der Gewerbeordnung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen,
wie folgt:

Artikel I.

In dem VI. Hauptstücke der Gewerbeordnung (Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 16. August 1907, R. G. Bl. Nr. 199) haben an Stelle des gegenwärtigen § 74 der Gewerbeordnung die nachstehenden Bestimmungen in Geltung zu treten:

§ 74.

Jeder Gewerbeinhaber ist verpflichtet, auf seine Kosten alle jene sanitären Vorkehrungen zu treffen und alle sonstigen Einrichtungen, insbesondere auch bezüglich der Arbeitsräume, Maschinen und Werkgerätschaften herzustellen und zu erhalten, welche bei dem Betriebe seines Gewerbes mit Rücksicht auf dessen Beschaffenheit oder die Art der Betriebsstätte zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erforderlich sind.

~~Demgemäß hat~~ Der Gewerbeinhaber Sorge zu tragen, daß Maschinen, Werkseinrichtungen und ihre Teile derart eingefriedet oder mit solchen Schutzvorrichtungen versehen werden, daß eine Gefährdung der Arbeiter bei umsichtiger Berrichtung ihrer Arbeit nicht ~~leicht~~ bewirkt werden kann.

Auch gehört zu den Obliegenheiten des Gewerbeinhabers, dafür Vorforge zu treffen, daß die Arbeitsräume während der ganzen Arbeitszeit nach Maßgabe des Gewerbes möglichst licht, rein und staubfrei erhalten werden, daß die Arbeitsräume, Arbeitsstätten

U 9

Es muß nicht vorgeführt werden, dass nur die Arbeiter von gesundheitserheblichen Beschäftigungen an weitausgehender

Arbeitsplätze muss für jeden Arbeiter eine Arbeitsfläche von 40, Höhe 3 Meter

U 9

und Arbeitsstellen erforderlichenfalls eine ausreichende künstliche Beleuchtung erfahren, ferner daß die Lufterneuerung immer eine der Zahl der Arbeiter und den Beleuchtungsanordnungen entsprechende sowie der nachteiligen Einwirkung schädlicher Ausdünstungen entgegenwirkende und daß überhaupt die Verfahrens- und Betriebsweise in einer die Gesundheit der Hilfsarbeiter tunlichst schonenden Art eingerichtet sei.

Wenn Gewerbeinhaber ihren Hilfsarbeitern Wohnungen überlassen, so haben sie nicht minder dafür Sorge zu tragen, daß diesem Zwecke nur solche Räumlichkeiten gewidmet werden, bei welchen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen, ein gesundes Trink- und Nutzwasser in einer entsprechenden Menge gesichert erscheint und mit deren Benutzung keine Gefährdung der körperlichen Sicherheit, der Gesundheit oder Sittlichkeit der Hilfsarbeiter verübt ist.

Schließlich sind die Gewerbeinhaber verpflichtet, bei der Beschäftigung von Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Jahre und von Frauen und Mädchen überhaupt, die durch das Alter, beziehungsweise Geschlecht derselben gebotene Rücksicht auf die Sittlichkeit zu nehmen.

Der Handelsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern zur Durchführung der vorstehenden Bestimmungen im Verordnungswege allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter zu erlassen, sowie hinsichtlich einzelner Arten von gefährlichen oder gesundheitschädlichen Gewerben, gewerblichen Einrichtungen und Verfahren besondere Vorschriften zu treffen.

Derartige Vorschriften finden auf bestehende, bereits genehmigte Anlagen nur insofern Anwendung, als die dadurch bedingten Änderungen der Anlage ohne Beeinträchtigung der durch den Konsens erworbenen Rechte durchführbar sind, es sei denn, daß es sich um Beseitigung des Lebens oder die Gesundheit der Arbeiter offenbar gefährdender Mißstände handelt oder daß die gestellten Anforderungen ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand und ohne größere Betriebsstörung durchführbar sind. Dieser Vorbehalt gilt auch für solche, bereits bestehende Betriebe, für welche und insoweit in bezug auf deren Standort auf Grund der §§ 13 oder 23 der Gewerbeordnung vom Standpunkte der Sicherheits-, Sittlichkeits-, Gesundheits-, Feuer- oder Verkehrspolizei bestimmte Anordnungen getroffen worden sind.

Den Gewerbeinhabern ist für die Durchführung der auf Grund vorstehender Bestimmungen zu erlassenden behördlichen Anordnungen eine angemessene Frist zu gewähren.

In den im Sinne des sechsten Absatzes erlassenen Vorschriften können den Arbeitnehmern gewisse, zum Schutze ihrer körperlichen Sicherheit und

U 9

6

8

9

Gesundheit dienende Verhaltensmaßregeln auferlegt werden. Zuwiderhandlungen gegen solche Vorschriften oder gegen einzelne derselben können nach Maßgabe der Bestimmungen des X. Hauptstückes an Geld bis zu 10 K, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest im Höchstausmaße von 24 Stunden bestraft werden.

2

Das Gesamtministerium ist ermächtigt, nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern sowie sonstiger Körperschaften, welche zur Vertretung der in Betracht kommenden Interessen berufen sind, im Verordnungswege für einzelne gewerbliche Berichtigungen, bei welchen durch übermäßige Dauer der Arbeitszeit offenbar die Gesundheit der Arbeiter in erheblichem Maße gefährdet wird, die Dauer der täglichen Arbeitszeit und die zu gewährenden Ruhepausen vorzuschreiben.

10

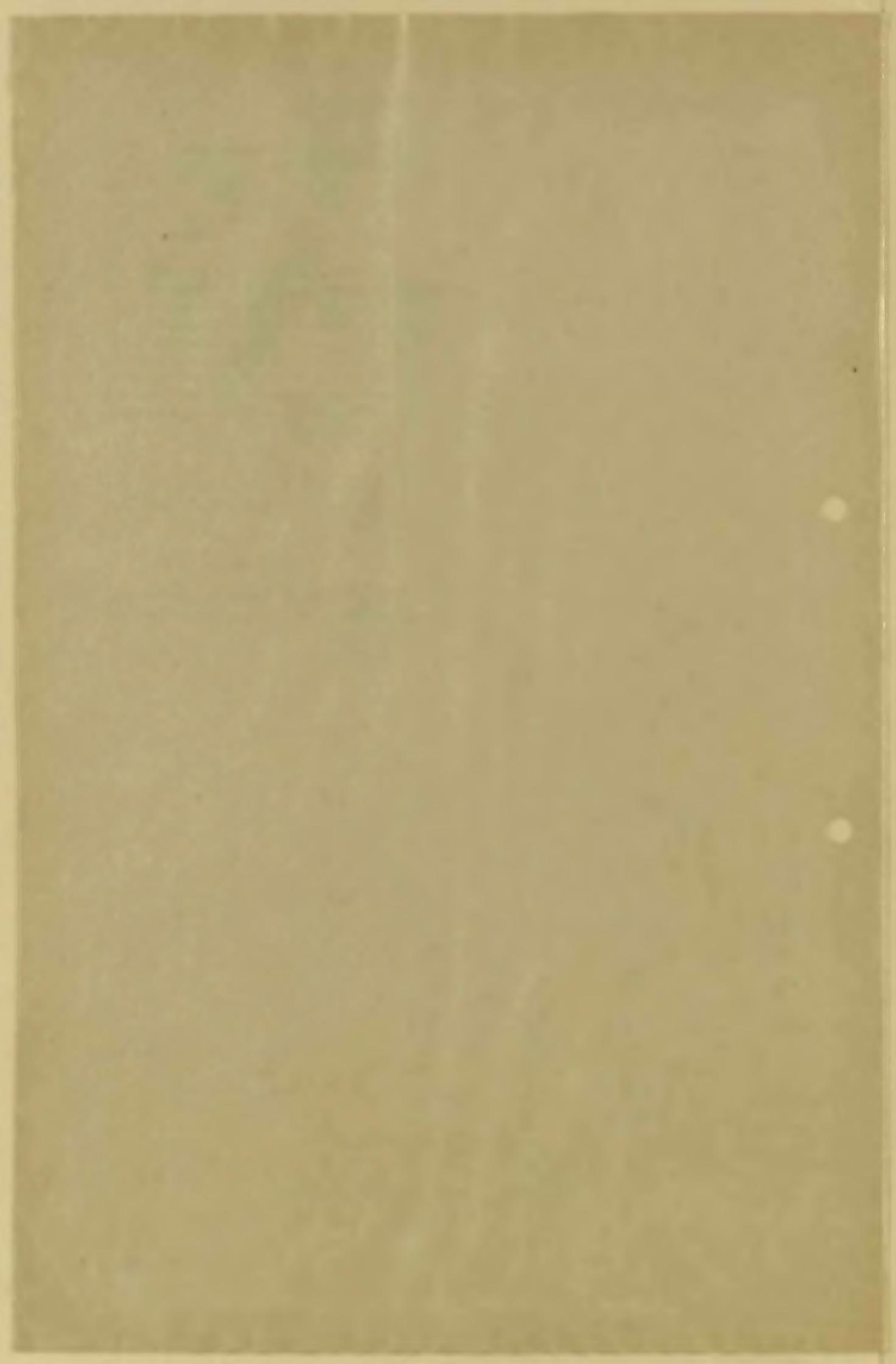
Artikel II.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Kraft.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Handelsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

12



Erläuternde Bemerkungen.

Der § 74 der Gewerbeordnung (in der Fassung der Novelle vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22) ist die Grundlage des technischen Arbeiterschutzes. Indem er den Gewerbeinhaber verpflichtet, „auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume, Maschinen und Werkgerätschaften herzustellen und zu erhalten, welche mit Rücksicht auf die Beschaffenheit seines Gewerbebetriebes oder der Betriebsstätte zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erforderlich sind“, schützt er den Arbeitnehmer in doppelter Richtung. Er sucht die Unfallgefahren zu vermindern und ist bestrebt, die gewerbehygienischen Schädlichkeiten, die mit einer Beschäftigung verbunden sein können, auf ein „nach Maßgabe des Gewerbes“ möglichst eingeschränktes Maß zu reduzieren. Die Vorsorge für den Hilfsarbeiter, die der § 74 trifft, ist gewiß nicht gering zu werten, denn sie umfaßt ein weites Gebiet des Arbeiterschutzes und bietet der Verwaltung die Möglichkeit, auf die Herstellung von Arbeitsräumen zu dringen, deren baulicher Zustand und deren Einrichtung mit Maschinen und Werkgerätschaften den gesteigerten Anforderungen des Arbeiterschutzes entsprechen. Allerdings läßt sich nicht verkennen, daß die gegenwärtige Fassung des § 74 in mancher Richtung lückenhaft ist. Er verpflichtet den Arbeitgeber nur zu Einrichtungen hinsichtlich der Arbeitsräume, Maschinen und Werkgerätschaften und dazu, daß (insbesondere bei chemischen Gewerben) die Verfahrens- und Betriebsweise in einer die Gesundheit der Hilfsarbeiter tunlichst schonenden Art eingerichtet sei. Damit werden Momente übergangen, deren gewerbehygienische Bedeutung nicht gering ist. Nach dem Wortlaute des § 74 ist es zum Beispiel fraglich, ob die Beistellung von gutem Trinkwasser, die Errichtung von einwandfreien Aborten, die Bereithaltung von Waschvorrichtungen, von gewissen Schutzbehelfen wie Schutzbrillen, Respiratoren, von Arbeitskleidern u. dgl. in dieser Gesetzesstelle eine jeden Zweifel ausschließende Grundlage findet. Daß die vorhandene Lücke nicht stärker fühlbar wurde, ist wohl vor allem dem Umstande zu danken, daß die Gewerbebehörden in ihren Entscheidungen und Verfügungen mehr der offensichtlichen Tendenz als einer engen Interpretation des § 74 folgten und daß ihre vom Gedanken eines ausreichenden Arbeiterschutzes diktierte Interpretation bei der großen Mehrzahl der Arbeitgeber nicht auf ernstlichen Widerstand stieß. Zwar fehlen auch Fälle nicht, in denen ein solcher Widerstand versucht wurde und in denen die Verwaltung mit Bedauern feststellen mußte, daß ihr das bestehende Gesetz nicht vollständig zweifelfrei jene Fakultäten einräumt, die die Administration in anderen Staaten besitzt.

Zum Vergleiche sei übrigens bemerkt, daß zum Beispiel in Belgien die Regierung ermächtigt ist, geeignete Vorschriften zur Sicherung sanitärer Verhältnisse in den Arbeitsräumen, beziehungsweise bei der Arbeit zu erlassen. Nach dem dänischen Gesetze über die Fabriksarbeit müssen die Arbeitsstätten so eingerichtet sein, daß Gesundheit, Leben und Gliedmaßen der Arbeiter gehörig geschützt sind. Eine ähnliche Vorschrift enthält die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich nicht nur hinsichtlich der Arbeitsräume, Maschinen und Gerätschaften, sondern auch hinsichtlich der Regelung des Betriebes überhaupt. In Frankreich verlangt das Gesetz, daß die Betriebsanlagen unter anderem jenen hygienischen und sanitären Bedingungen entsprechen, welche für die Gesundheit des Personals notwendig sind.

Das englische Gesetz (Factory and Workshop Act vom Jahre 1901) stellt für Fabriken und Werkstätten gleichfalls eingehende Vorschriften auf, deren Zweck es ist, die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter zu gewährleisten.

In Norwegen schreibt das Fabriksgesetz vor, daß die Arbeitsstätten so eingerichtet und instandgehalten werden sollen und die Arbeit im Betrieb in jeder Hinsicht so angeordnet sein und ausgeführt werden muß, daß Gesundheit, Leib und Leben der Arbeiter so gut und zweckentsprechend wie möglich geschützt sind. Im schweizerischen Bundesgesetz, betreffend die Arbeit in den Fabriken, heißt es wieder, daß zum Schutze der Gesundheit und zur Sicherheit gegen Verletzungen alle möglichen Schutzmittel angewendet werden sollen.

Nach dem Vorbilde der ausländischen Gesetzgebung verfolgt die Novelle zum § 74 den Zweck, die oberwähnten Beschränkungen fallen zu lassen und die Verpflichtung der Gewerbeinhaber ausdrücklich auf jene

sanitären Vorkehrungen und sonstigen Einrichtungen auszudehnen, die beim Betriebe ihrer Gewerbe zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter erforderlich sind. Damit soll die gegenwärtige bewährte Praxis der Gewerbebehörden, die, wie erwähnt, nur in einzelnen Fällen auf Schwierigkeiten stieß, auf eine einwandfreie und unzweideutige Grundlage gestellt werden.

Unter gewissen Voraussetzungen werden aber alle „sanitären und sonstigen Einrichtungen“ zur Erreichung des in § 74 in Aussicht genommenen Erfolges nicht ausreichen. Das wird dann der Fall sein, wenn die gesundheitliche Gefährdung des Arbeiters hauptsächlich von der übermäßig langen Arbeitszeit bewirkt wird und wenn diese Gefährdung nicht durch andere Maßnahmen vermieden oder eingeschränkt werden kann. Man denke zum Beispiel an Caïssonfundierungen, an den Bau von langen Tunnels und Stollen, an die Reinigung von Flugstaubkanälen und Kammern, an Arbeiten, bei denen irrespirable Gase sich entwickeln, die Arbeiter sehr hohen Temperaturen, intensiver Lichtentwicklung oder anderen Gefahrenmomenten ausgesetzt sind, die bei länger andauernder Arbeit besonders stark hervortreten. In den Fällen, in denen die übermäßige Dauer der Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter offenbar und in erheblichem Maße gefährdet, ist die Beschränkung der Arbeitszeit ein unausweichliches Gebot sozialer Fürsorge. Aus diesem Grunde wurde in die vorliegende Novelle zum § 74 eine Bestimmung aufgenommen, mit der das Gesamtministerium ermächtigt werden soll, beim Zutreffen der bezeichneten Voraussetzungen und nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern sowie sonstiger Körperschaften, welche zur Vertretung der in Betracht kommenden Interessen berufen sind, die Dauer der täglichen Arbeitszeit und die zu gewährenden Ruhepausen vorzuschreiben. Diese Ermächtigung, die auch (vergleiche Anhang) den geltenden deutschen, englischen, norwegischen und schweizerischen Arbeiterschutzgesetzen nicht fremd ist, wird in dem Entwurf mit ganz besonderen Kautelen ausgestattet, die gewiß verbürgen, daß von ihr nur im Falle wirklicher Notwendigkeit Gebrauch gemacht wird.

Für die Einführung des Prinzips des sogenannten sanitären Maximalarbeitstages in die österreichische Gesetzgebung hat sich der ständige Arbeitsbeirat und in einer besonders eingehend motivierten Eingabe an die Regierung und an die beiden Häuser des hohen Reichsrates die k. k. Gesellschaft der Ärzte in Wien ausgesprochen. Dagegen hat eine Reihe industrieller Korporationen, deren Gutachten eingeholt wurde, oder die in dankenswerter Weise aus eigener Initiative ein solches Gutachten erstatteten, gegen den in Rede stehenden Absatz eindringliche Einwendungen erhoben. Hierbei muß allerdings betont werden, daß der den betreffenden Körperschaften zugemittelte Entwurf sich in einigen Punkten von der vorliegenden Redaktion unterschied. Während früher die im Schlusssatz des § 74 erbetene Ermächtigung dem Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern erteilt wurde, wird diese Ermächtigung jetzt dem Gesamtministerium übertragen und zugleich der Versuch gemacht, die sachlichen Voraussetzungen für eine Verkürzung der Arbeitszeit noch präziser zum Ausdruck zu bringen. Aber auch die vorliegende Stillfierung konnte nicht in allen Punkten den vorgebrachten Bedenken Rechnung tragen. Diese Bedenken richten sich nämlich mit wenigen Ausnahmen (vergleiche Protokoll über die Plenarsitzung des Industrierates vom 21. Dezember 1909) nicht gegen das Prinzip des sanitären Maximalarbeitstages, sondern gegen seine Durchführung im Verordnungswege. So erklärt zum Beispiel die Handels- und Gewerbekammer in Prag: „Gegen eine derartige Vorschrift wäre nichts einzuwenden, wenn die Verschärfung der Arbeitszeit durch ein Gesetz erfolgen würde“ und die Handels- und Gewerbekammer in Troppau spricht von einer „Maßnahme, die an sich einen wertvollen sozialpolitischen Inhalt besitzt“. Auch in den Gutachten der Kammern in Wien, Salzburg, Graz, Linz, Feldkirch, Bozen, Reichenberg wird nicht so sehr das zu erreichende Ziel, als der gewählte Weg zu ihm als bedenklich bezeichnet, während sich andere Kammern, wie die Handelskammern von Krakau, Görz, Budweis, Klagenfurt, Eger, Laibach, Ragusa und Zara weder gegen das Prinzip noch gegen die vorgeschlagene Art seiner Durchführung ablehnend verhalten.

Wenn in den Gutachten, die den letzten Absatz des § 74 der Novelle bemängeln, darauf hingewiesen wird, daß die Vorschreibung von Änderungen der Arbeitszeit nur im Gesetzeswege zulässig sein sollte, und daß die Durchbrechung dieses Grundsatzes, die die Novelle in Aussicht nimmt, bedenklich sei, so ist darauf zu erwidern, daß auch das geltende Gesetz die Verordnungsgewalt zu Eingriffen in den Bereich der Arbeitszeit ermächtigt und daß es sich also im vorliegenden Falle nicht um eine auffällige Neuerung handelt. Abgesehen davon, daß den einzelnen Betrieben eine Verlängerung der Arbeitszeit für eine bestimmte Dauer durch eine einfache behördliche Verfügung zugestanden werden kann (§ 96 a, Absatz 4, G. D.), ist der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern generell ermächtigt, jene Gewerbe Kategorien zu bezeichnen, welchen mit Rücksicht auf nachgewiesene besondere Bedürfnisse die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um eine Stunde zu gewähren ist (§ 96 a, Absatz 2). Er ist ferner ermächtigt, bei jenen Kategorien von gewerblichen Unternehmungen, für welche der ununterbrochene Betrieb gestattet ist, behufs Ermöglichung des Schichtwechsels die Arbeitszeit angemessen zu regeln (§ 96 a, Absatz 3) und je nach dem tatsächlichen Bedürfnisse bei einzelnen Kategorien von Gewerben eine angemessene Verkürzung der Arbeitspausen zu

gestatten (§ 74 a, Absatz 3). Außerdem ist der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ermächtigt, für bestimmte Kategorien von Gewerben mit Rücksicht auf die klimatischen Verhältnisse und sonstigen wichtigen Umstände die Grenzen der Nachtarbeit für jugendliche Hilfsarbeiter angemessen zu regeln und überhaupt die Nachtarbeit der jugendlichen Hilfsarbeiter zu gestatten (§ 95, Absatz 2). Wenn daher unter außergewöhnlichen Verhältnissen eine Verlängerung der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit im Verordnungswege zulässig erscheint, so ist es wohl billig, dieses Prinzip unter ebenfalls außerordentlichen Verhältnissen auch auf die Verkürzung der Arbeitszeit anzuwenden. Tatsächlich wird bereits gegenwärtig von den Bergbehörden auf Grund des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 die Arbeitszeit bei einzelnen gesundheitsgefährlichen Arbeiten unter das gesetzliche Maximalausmaß verkürzt. Verfügungen dieser Art werden mit allgemeinen bergpolizeilichen Vorschriften oder mit Einzelentscheidungen der Revierbergämter getroffen und beziehen sich namentlich auf Arbeiten an heißen und nassen Orten.

Der technische Fortschritt zeitigt unausgesezt neue Produktionsverfahren oder Verbesserungen der bestehenden Verfahren, welche wohl vielfach mit einer Verbesserung der hygienischen Arbeitsverhältnisse Hand in Hand gehen, manchmal aber auch mit neuen oder erhöhten Gefahren für die Gesundheit der Arbeiter verbunden sind. Die hieraus sich ergebenden Schädlichkeiten treten bei der Anwendung der neuen Verfahren oft ganz unvermittelt in die Erscheinung und erheischen dann schleunige Abwehr, welchem Bedürfnisse der Gesetzesapparat nicht mit der durch die Umstände gebotenen Schnelligkeit zu folgen vermag. Eine Festlegung von gewissen Beschränkungen durch ein Gesetz hätte aber auch den Nachteil, daß bei einem durch weitere technische Fortschritte bewirkten Wegfall der Gefahren diesen Verbesserungen ebenfalls nicht mit entsprechender Raschheit Rechnung getragen werden könnte.

Wie es unmöglich wäre, im ersten Absatz des § 74 alle jene sanitären und sonstigen Vorkehrungen aufzuzählen, deren Herstellung dem Gewerbetreibhaber obliegt, so empfiehlt es sich auch nicht, die Namhaftmachung jener Berrichtungen, bei welchen durch die übermäßige Dauer der Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter offenbar und in erheblichem Maße gefährdet wird, einem Gesetze anheimzugeben, das gewiß rasch veralten und unter Umständen die Arbeitgeber unnützlich belasten würde. Von diesen Erwägungen ausgehend, vermeiden es alle modernen Arbeiterschutzesetze, das Gesetz selbst mit solchen Detailverfügungen zu belasten, und ziehen es vor, die Durchführungsbefugnisse der Regierung zu erweitern, ein Prinzip, an dem auch bei der Einführung des sanitären Maximalarbeitsstages von der ausländischen Gesetzgebung konsequent festgehalten wurde und dessen Anwendung sowohl dem Interesse des Arbeiterschutzes als auch der Industrie und des Gewerbes entspricht.

In dem Entwurf wird der Handelsminister ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern innerhalb des Rahmens des § 74 „allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter zu erlassen, sowie hinsichtlich einzelner Arten von gefährlichen oder gesundheitschädlichen Gewerben, gewerblichen Berrichtungen und Verfahren besondere Vorschriften zu treffen“. Obwohl eine solche ausdrückliche Ermächtigung bisher fehlte, so hat die Regierung doch stets an dem Grundsatz festgehalten, daß sie auch nach der bisherigen Rechtslage die Fakultät zur Erlassung der bezeichneten Verordnungen besitzt. (Vergleiche die Ministerialverordnungen vom 23. November 1905, R. G. Bl. Nr. 176, vom 7. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 24, vom 15. April 1908, R. G. Bl. Nr. 81, vom 29. Mai 1908, R. G. Bl. Nr. 116, vom 15. Juli 1908, R. G. Bl. Nr. 163.) Immerhin schien es zweckmäßig, das Verordnungsrecht der Regierung auf eine ausdrückliche Anführung im Gesetze zu stützen und damit auch die Arbeiten der im Handelsministerium bestehenden Unfallverhütungskommission, die in dankenswerter Weise eine Reihe von Schutzvorschriften für gewerbliche Betriebe beraten hat, entsprechend zu fördern. Die gesetzliche Festlegung des Verordnungsrechtes wurde übrigens auch von einer Anzahl von Körperschaften als wünschenswert bezeichnet. So besagt ein Gutachten der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Mähren und Schlesien, daß die gegenwärtig herrschende Praxis, wonach für jeden konkreten Betrieb festgestellt wird, welche Erleichterungen erforderlich sind, große Mängel aufweise, da es außerordentlich mühsam sei, behördliche Verfügungen für jeden Betrieb besonders zu erlassen. Hierdurch seien Ungleichheiten bei Betrieben gleicher Art nicht zu vermeiden und es fehle überhaupt jede Einheitlichkeit, indem der individuellen Erfahrung und Meinung des betreffenden behördlichen Organes allzuviel überlassen bleibe. Diese Ungleichmäßigkeit verhinere, daß sich die Arbeiter und Aufsichtsorgane an die Einhaltung bestimmter Schutzvorschriften gewöhnen. Arbeiter, die aus einem Betriebe mit milder strengen Schutzvorschriften in einen Betrieb gleicher Art mit strengen Vorschriften übergehen, seien leicht geneigt, in dem plötzlichen Zwange zur Unterwerfung unter diese Maßnahmen eine Bezaugung zu erblicken. Die Unfallversicherungsanstalt habe diese Mängel in ihren Jahresberichten immer und immer wieder gerügt. Sie betrachte eine einheitliche Regelung dieser Frage als sehr wichtig für die Unfallverhütung und stehe daher der in Aussicht genommenen Novellierung des § 74 sympathisch gegenüber. Aber auch von den Interessenvertretungen der Industrie und des Gewerbes wird die Erlassung allgemeiner Vorschriften zur Durchführung der grundsätzlichen Anordnungen des § 74 vielfach begrüßt und

hierbei auf die Notwendigkeit verwiesen, daß die Verwaltung bestimmte einheitliche Direktiven für die Durchführung des technischen Arbeiterschutzes erhalte, die allein eine gleichmäßige Verteilung der von den Arbeitgebern zu tragenden Lasten sichern können.

Besonders eingehend haben sich die industriellen Körperschaften mit der Frage der Rückwirkung der zu erlassenden Verordnungen auf bestehende Betriebe beschäftigt. Es wurde betont, daß in diesem Belange mit großer Vorsicht vorgegangen werden müsse, um nicht den Fortbestand von Anlagen, die die Behörde bereits genehmigt habe, zu gefährden oder um die Besitzer solcher Anlagen nicht mit Aufwendungen zu belasten, die sie unter Umständen nicht zu tragen in der Lage seien. Den Bedenken, die in dieser Hinsicht erhoben wurden, glaubte die Regierung möglichst Rechnung tragen zu sollen. Sie hat darum die Rückwirkung der im Verordnungswege zu erlassenden Vorschriften an solche Vorbehalte geknüpft, die den bestehenden Betrieben ausreichenden Schutz gewähren, die aber zugleich auf die Bedürfnisse des Arbeiterschutzes gebührend Rücksicht nehmen, indem dort, wo es sich um die Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter offenbar gefährdenden Mißständen handelt, die unbedingte Rückwirkung der Verordnungen auf bestehende Betriebe gefordert wird.

Wird den Arbeitgebern aber in den zu erlassenden Verordnungen die Verpflichtung auferlegt, in ihren Betrieben die erforderlichen Arbeiterschutzmaßnahmen zu treffen, so ist es wohl nur folgerichtig, wenn auf die Arbeitnehmer eingewirkt wird, daß sie von den ihnen zur Verfügung gestellten Arbeiterschutzbehelfen auch wirklichen Gebrauch machen. Zu diesem Zweck wurde in die Vorlage die Bestimmung aufgenommen, daß den Arbeitnehmern in den bezeichneten Verordnungen gewisse, zum Schutze ihrer körperlichen Sicherheit und Gesundheit dienende Verhaltensmaßregeln unter Strafsanktion auferlegt werden können. Damit wird dem Prinzip Geltung verschafft, daß unter Umständen nicht bloß die Gefährdung anderer Personen, sondern auch die Selbstgefährdung der eigenen Person einen strafbaren Tatbestand schaffen kann, der im Interesse der Allgemeinheit mit mäßigen Geld-, beziehungsweise Arreststrafen geahndet werden soll. Übrigens ist nicht zu verkennen, daß die Außerachtlassung gebotener und vorgeschriebener Vorsichten doch nicht vollständig ihre Wirkung auf den Handelnden selbst beschränkt, zum mindesten nicht beschränken muß, gleichwie ein hartnäckiges Hinwegsehen über bestehende Gebote oder Verbote schon wegen der dem Beispiel innewohnenden Macht von Einfluß auf die Mitarbeiter werden kann. Die Festlegung des genannten Prinzips im Gesetz erweist sich demnach als erforderlich, um der vermittels der staatlichen Aufsicht und der Verpflichtungen der Gewerbeinhaber geführten Aktion zum Schutze der Hilfsarbeiter die notwendige Ergänzung durch ein entsprechendes Verhalten der Beteiligten zu sichern.

Schließlich soll nur noch hervorgehoben werden, daß die erweiterte Fassung jenes Absatzes, der auf die Überlassung von Wohnungen an Hilfsarbeiter Bezug nimmt und insbesondere die möglichste Vorsorge für das Vorhandensein eines gesunden Trink- und Nutzwassers den Gewerbeinhabern zur Pflicht macht, auf mehrfache Anregungen zurückzuführen ist, die im Arbeitsbeiräte von ärztlicher Seite gegeben worden sind.

Die übrigen Bestimmungen des Entwurfes, die sich eng an den bisherigen Text und an die in der Praxis geübte Auslegung desselben anschließen, bedürfen wohl keiner besonderen Erläuterung.

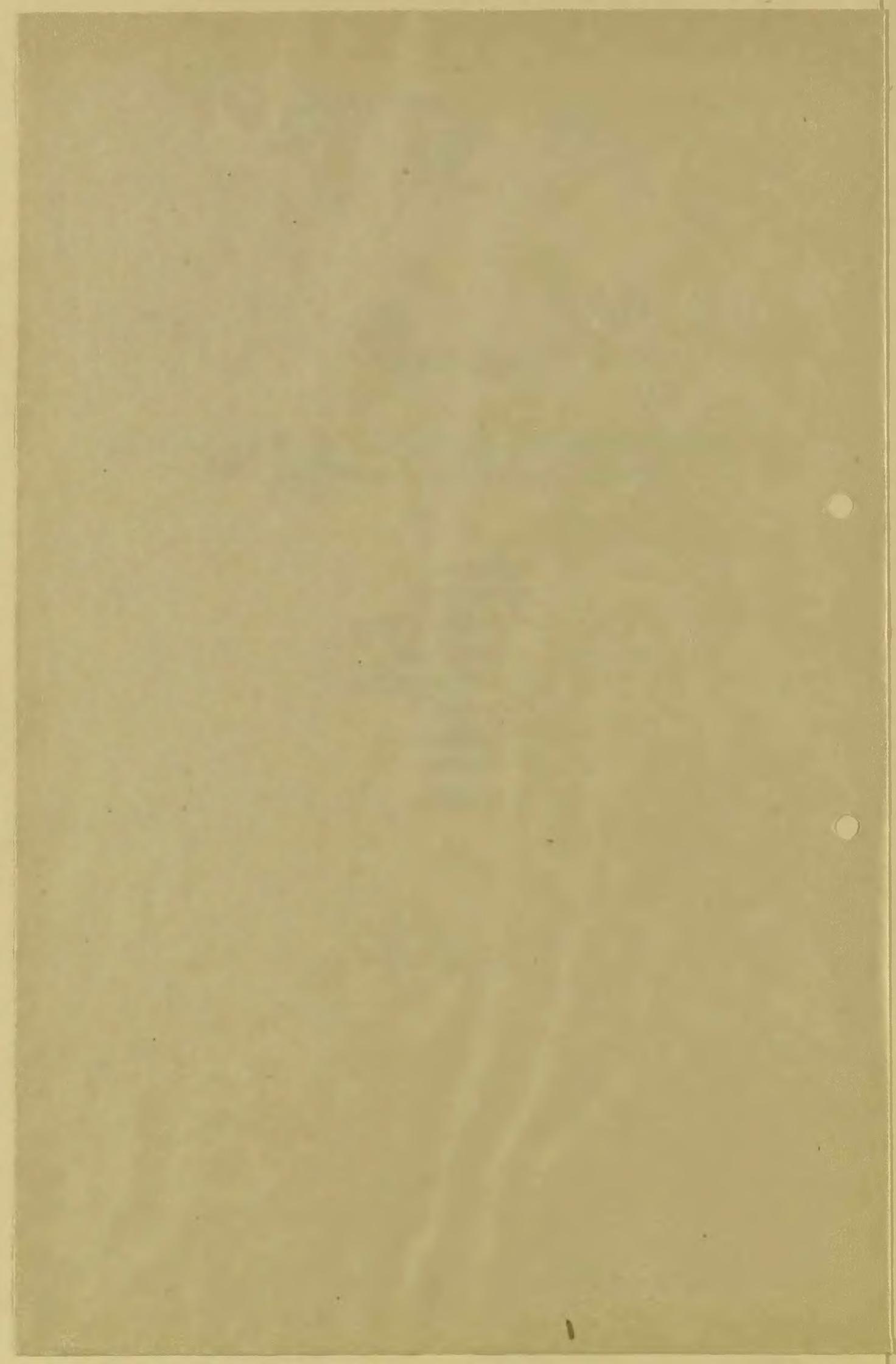
Anlage.

Übersicht

der

ausländischen Gesetzgebung, betreffend den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter in gewerblichen Betrieben.

-
1. Belgien.
 2. Dänemark.
 3. Deutsches Reich.
 4. Frankreich.
 5. Großbritannien.
 6. Norwegen.
 7. Schweden.
 8. Schweiz.
 9. Ungarn.
-



1. Belgien.

Aus dem Gesetze vom 2. Juli 1899, betreffend die Sicherheit und Gesundheit der in industriellen und kaufmännischen Unternehmungen beschäftigten Arbeiter.

Artikel I.

Die Regierung ist ermächtigt, geeignete Vorschriften zur Sicherung sanitärer Verhältnisse der Arbeitsräume beziehungsweise der Arbeit und der Sicherheit der in solchen Industrie- und Handelsunternehmungen, deren Betrieb mit Gefahren verbunden ist, beschäftigten Arbeiter auch dann vorzuschreiben, wenn diese Unternehmungen nicht in das offizielle Verzeichnis der gefährlichen, ungesund oder belästigenden Industriezweige eingereiht sind. Diese Maßnahmen können gegebenenfalls ebensogut den Arbeitern wie den Arbeitgebern oder Betriebsinhabern auferlegt werden.

In gleicher Weise ist die Regierung ermächtigt, für Unfälle, welche sich in diesen Unternehmungen ereignen, die Anzeigepflicht vorzuschreiben.

Von der Anwendung dieser Vorschriften sind jene Unternehmungen befreit, in welchen der Inhaber nur mit bei ihm wohnhaften Mitgliedern seiner Familie, mit Dienstboten oder Hausgenossen (gens de la maison) arbeitet.

Artikel II.

Unbeschadet jener Fälle, in welchen Unternehmungen unabhängig von diesem Gesetze einer vorgängigen behördlichen Genehmigung oder einer Anmeldepflicht unterworfen sind, kann die Regierung die im vorhergehenden Artikel festgesetzten Befugnisse nur im Wege von allgemeinen Verordnungen ausüben, und zwar nach vorhergegangener Einholung von Gutachten:

1. der Industrie- und Arbeitsräte oder der Sektionen dieser die beteiligten Industrien, Berufe und Gewerbe vertretenden Beiräte;
2. der permanenten Abordnungen der Provinzialräte;
3. der königlichen medizinischen Akademie, des höheren Beirates für öffentliche Hygiene oder des höheren Arbeitsrates.

Diese Körperschaften sollen ihr Gutachten innerhalb von 2 Monaten nach Einlangen des an sie gerichteten Ansuchens abgeben, andernfalls dasselbe unberücksichtigt bleibt.

2. Dänemark.

Aus dem Gesetze über die Fabrikarbeit vom 30. März 1901.

§ 4.

Arbeitsstätten, die gemäß § 1, Absatz 1, der Inspektion unterliegen, sowie die Zugänge dazu sollen so eingerichtet sein, daß Gesundheit, Leben und Gliedmaßen der Arbeiter gehörig geschützt sind, sowohl bei der Arbeit selbst wie während des Aufenthaltes in der Arbeitsstätte. . . .

§ 5.

Die Arbeitslokale dürfen nicht mit Arbeitern überfüllt sein; in dieser Hinsicht soll bei der Einrichtung neuer oder beim Umbau älterer Arbeitsstätten darauf geachtet werden, daß jeder von den gleichzeitig beschäftigten Arbeitern wenigstens 8 Kubikmeter Luft erhält.

Es soll auf zweckmäßige Weise, eventuell durch Lüfterneuerung auf künstlichem Wege, für gehörige Lüftung so reichlich gesorgt werden, als die Art des Betriebes es zuläßt; dies gilt besonders da, wo sich Staub oder gesundheitsgefährliche Stoffe (Gase oder Dämpfe) entwickeln. Ebenso soll durch Ventilation und im Notfalle durch Abperrung dafür gesorgt werden, daß giftige Gase, Rauch, Staub, starke Hitze, Dampf und Gestank, die sich in einem einzelnen Arbeitsraum und bei gewissen Teilen des Betriebes entwickeln, nicht in andere Arbeitsräume eindringen.

Der Zugang zu Arbeitsräumen, in denen giftige Stoffe verarbeitet oder benutzt werden, soll anderen Arbeitern als den darin beschäftigten verboten werden.

Was die mit mechanischer Kraft betriebenen Maschinen betrifft, so gelten darüber die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1889 über Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen beim Gebrauch von Maschinen und derartigen Vorrichtungen.

Tapeten an Wänden und Decken sollen in solchen Lokalen verboten werden, wo die Inspektion deren Anbringung als unhygienisch erachtet. Wände, Decken sowie namentlich Fußböden sollen gewöhnlich gereinigt werden, worüber die Inspektion nähere Vorschriften machen kann. Wo die Verhältnisse es zulassen, sollen getünchte Wände und Decken außerdem jährlich einmal geweißt werden.

§ 6.

Die Beleuchtung der Arbeitsräume soll genügend sein sowohl für die Verrichtung der Arbeit wie zum Schutze vor den in den Räumen angebrachten Maschinen und anderen Gegenständen; soweit künstliche Beleuchtung benutzt wird, soll dieselbe gut angebracht sein. In Arbeitsräumen, wo sich explosive oder leicht entzündliche Gase, Dämpfe oder Staub entwickeln, soll die künstliche Beleuchtung in einer Sicherheit gewährenden Weise geschehen. Heizung kann angeordnet werden in Arbeitslokalen, wo sitzend gearbeitet wird und wo die Verhältnisse im übrigen es erfordern.

§ 7.

Auf oder neben dem Arbeitsplatz soll für die Arbeiter Gelegenheit sein, in der kalten Jahreszeit ihre Mahlzeit in einem erwärmten Raum zu genießen und, soweit die Verhältnisse es zulassen, ihr Mittagessen, falls es mitgenommen oder gebracht wird, aufzuwärmen.

§ 8.

Spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes erläßt der Minister des Innern nach Begutachtung durch den Arbeitsrat ein Regulativ, welches Bestimmungen treffen wird über die Anforderungen, die hinsichtlich der Größe, Einrichtung, Beleuchtung, Erwärmung, Ventilation usw. zur Durchführung der in den §§ 4 bis 6 enthaltenen Bestimmungen an die verschiedenen Arten von Fabriken und Werkstätten, je nach der Anzahl der darin beschäftigten Arbeiter, gestellt werden sollen.

Diese Anforderungen sollen bei der Einrichtung neuer und dem Umbau älterer Anlagen durchgeführt werden. Jede der Inspektion unterliegende Arbeitsstätte soll spätestens zehn Jahre nach dem Erlaß des Regulativs den darin gestellten Forderungen Genüge leisten.

3. Deutsches Reich.

Aus der Reichsgewerbeordnung.

§ 120 a.

Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

Insbefondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Lustraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabriksbränden erwachsen können, erforderlich sind.

Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind.

§ 120 b.

Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betrieb zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern.

Insbefondere muß, soweit es die Natur des Betriebes zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes ohnehin gesichert ist.

In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.

Die Bedürfnisanstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

§ 120 c.

Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigen, sind verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind.

§ 120 d.

Die zuständigen Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der in den §§ 120 a bis 120 c enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen. Sie können anordnen, daß den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Soweit die angeordneten Maßregeln nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Gefahr bezwecken, muß für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden.

Den bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehenden Anlagen gegenüber können, solange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig. Widerspricht die Verfügung den von der zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, so ist zur Einlegung der vorstehend bezeichneten Rechtsmittel binnen der dem Gewerbeunternehmer zustehenden Frist auch der Vorstand der Berufsgenossenschaft befugt.

§ 120 e.

Durch Beschluß des Bundesrates können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§ 120 a bis 120 c enthaltenen Grundsätze zu genügen ist.

Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesrates nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landeszentralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlaß solcher berechtigten Behörden erlassen werden. Vor dem Erlaß solcher Anordnungen und Polizeiverordnungen ist den Vorständen der beteiligten Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossenschaftssektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben. Auf diese finden die Bestimmungen des § 113, Absatz 2, 4, und des § 115, Absatz 4, Satz 1, des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (R. G. Bl. 1900, Seite 573, 585) Anwendung.

Durch Beschluß des Bundesrates können für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden.

Die durch Beschluß des Bundesrates erlassenen Vorschriften sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Eine dem Reichstag vorliegende Regierungsvorlage über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, enthält bezüglich der in Rede stehenden Partien folgende Abänderungsvorschläge:

Artikel I, Punkt IV.

Der § 120 e der Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

1. Der Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

„In diese Vorschriften können auch Bestimmungen über das Verhalten der Arbeiter im Betrieb aufgenommen werden.“

2. Im Absatz 2 treten an Stelle der Worte: „der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden“ die Worte: „der zuständigen Polizeibehörden“.

3. Die Absätze 3, 4 werden aufgehoben.

4. Hinter § 120 e wird eingefügt:

§ 120 f.

Für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, können durch Beschluß des Bundesrates und, soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesrates nicht erlassen sind, durch Anordnung der Landeszentralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zuständigen Polizeibehörden Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden.

Soweit solche Vorschriften nicht erlassen sind, können die zuständigen Polizeibehörden für einzelne Betriebe, in denen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, im Wege der Verfügung die gleichen Vorschriften und Anordnungen erlassen. § 120 d, Absatz 4, findet hierbei entsprechende Anwendung.

§ 120 g.

Die durch Beschluß des Bundesrates gemäß §§ 120 e, 120 f erlassenen Vorschriften sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

4. Frankreich.

Gesetz vom 12. Juni 1893 (ergänzt durch das Gesetz vom 11. Juli 1903), betreffend die Hygiene und die körperliche Sicherheit der Arbeiter.

Artikel I.

Diesem Gesetze unterliegen alle Gewerbebetriebe, Fabriken, Hüttenwerke, Werften, Werkstätten, Laboratorien, Küchen, Keller, Gewölbe, Warenniederlagen, Verkaufsläden, Kanzleien, Verlade- und Vöschanstalten und die dazugehörigen Anlagen, und zwar jeglicher Art, gleichviel ob es sich um öffentliche oder private Betriebe, um weltliche oder geistliche Anstalten handelt, selbst dann, wenn diese Betriebe den Charakter von Fachunterrichts- oder Wohltätigkeitsanstalten haben.

Ausgenommen sind lediglich jene Betriebe, in welchen nur Familienmitglieder unter Leitung des Vaters, der Mutter oder des Vormundes beschäftigt werden.

Wenn jedoch in diesen Betrieben mit Dampf oder sonstiger motorischer Kraft gearbeitet wird, oder wenn das daselbst ausgeübte Gewerbe unter die gefährlichen oder gesundheitschädlichen Betriebe eingereicht ist, so hat der Arbeitsinspektor das Recht, Anordnungen über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes zu treffen.

Artikel II.

Die im Artikel I bezeichneten Betriebsanlagen sind dauernd in reinlichem Zustande zu erhalten und müssen jenen sanitären und hygienischen Bedingungen entsprechen, welche für die Gesundheit des Personals notwendig sind.

Sie müssen so eingerichtet sein, daß die Sicherheit der Arbeiter gewährleistet ist. In allen Betrieben, in welchen mit mechanischen Vorrichtungen gearbeitet wird, sind die Räder, die Transmissionsriemen, die Zahnräder sowie alle anderen Betriebsbehelfe, welche das Leben und die Gesundheit der Arbeiter zu gefährden geeignet sind, derart aufzustellen, daß man sich ihnen nur zu Zwecken der Verrichtung der betreffenden Arbeit nähern kann. Die Brunnen, Falltüren und sonstigen Öffnungen sind einzuzäunen.

Die Maschinen, mechanischen Vorrichtungen, Transmissionen, Werkzeuge und sonstigen Arbeitsgeräte müssen möglichst sicher eingerichtet und erhalten werden.

Die vorstehenden Anordnungen finden Anwendung auf Theater, Zirkusunternehmungen und sonstige Anstalten ähnlicher Art, in welchen maschinelle Einrichtungen zur Verwendung kommen.

Artikel III.

Im Verordnungswege können nach Anhörung des Beirates für Kunst und Industrie (Comité consultatif des arts et manufactures) vorgeschrieben werden:

1. die allgemeine Sicherheits- und Gesundheitsmaßnahmen für alle dem Gesetze unterliegenden Betriebsanlagen, namentlich hinsichtlich der Beleuchtung, Lüftung oder Ventilation, des Trinkwassers, der Düngergruben, der Ableitung von Staub und Rauch, der Vorkehrungen gegen Feuergefahr, der Schlafstellen des Personals etc.

2. nach Maßgabe der festgestellten Notwendigkeit Spezialvorschriften, sei es für gewisse Gewerbe, sei es für gewisse Arbeitsverfahren.

Der Beirat für öffentliche Hygiene wird vor Erlassung der im Sinne der Ziffer 1 dieses Artikels herauszugebenden allgemeinen Vorschriften um sein Gutachten zu befragen sein.

Artikel IV—XV

enthalten im wesentlichen eingehende Bestimmungen, betreffend die Überwachung der Durchführung dieses Gesetzes sowie auf Grund desselben erlassener Vorschriften, Strafbestimmungen sowie solche über das Strafverfahren.

5. Großbritannien.

Factory and Workshop Act, 1901.

Dieses Gesetz enthält zahlreiche Bestimmungen, deren Zweck es ist, die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiterschaft zu gewährleisten. Aus der Fülle der Einzelvorschriften seien an dieser Stelle nur die Bestimmungen des Gesetzes über Reinhaltung und Lüftung der Arbeitsräume, Staubfreiheit derselben, Beeinflussung der Temperatur, Überfüllungsverbote usw., ferner Sicherungsmaßnahmen für Maschinen, Vorschriften zur Vermeidung von Feuergefahr, Statuierung der Anzeigepflicht bei Unfällen u. dgl. hervorgehoben.

Im Folgenden sollen lediglich die Bestimmungen des Abschnittes 4 des Gesetzes enthaltend Vorschriften für gefährliche Gewerbe im Wortlaut wiedergegeben werden.

Abschnitt IV.

Gefährliche und ungesunde Industrien.

2. Vorschriften für gefährliche Gewerbe.

§ 79.

Wenn sich der Staatssekretär überzeugt hat, daß irgendeine Fabrikationsweise, maschinelle Einrichtung, ein Arbeitsprozeß oder eine Art von Handarbeit, welche in einer Fabrik oder Werkstätte vorkommt, entweder allgemein oder bei Frauen, Kindern oder einer sonstigen Klasse von Personen gefährlich oder schädlich für die Gesundheit oder gefährlich für Leib und Leben ist, so kann er diese Fabrikationsweise usw. als gefährlich bezeichnen und daraufhin entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes im Verordnungswege solche Vorschriften erlassen, welche in vernünftiger Weise anwendbar und den Bedürfnissen des Falles angemessen erscheinen.

§ 80.

1. Bevor der Staatssekretär eine Verordnung auf Grund dieses Gesetzes erläßt, soll er in der ihm zur Information der Interessenten am besten geeigneten Form die Absicht, eine solche Verordnung zu erlassen, sowie den Ort, wo Kopien des Verordnungsentwurfes erhältlich sind, und die Zeit (nicht weniger als 21 Tage), innerhalb welcher Einwendungen gegen den Verordnungsentwurf von den davon berührten Personen oder im Namen derselben erhoben werden können, bekanntgeben.

2. Die Einwendungen müssen schriftlich erhoben werden und enthalten:

- a) den Verordnungsentwurf oder jenen Teil desselben, gegen welchen Einwendungen erhoben werden;
- b) die speziellen Gründe der Einwendung und
- c) die gewünschten Auslassungen, Zusätze oder Änderungen.

3. Der Staatssekretär soll jede Einwendung, welche von Personen, die ihm berührt erscheinen, oder im Namen derselben erhoben und innerhalb der festgesetzten Frist eingekommen sind, in Betracht ziehen, er kann, wenn er es für zweckmäßig hält, den Verordnungsentwurf abändern und hat sodann zu veranlassen, daß der abgeänderte Entwurf so wie der ursprüngliche behandelt werde.

4. Wenn der Staatssekretär eine Verordnung, gegen welche Einwendungen erhoben worden sind, nicht abändert oder zurückzieht, so soll er (ausgenommen den Fall, daß die Einwendung zurückgezogen worden ist oder ihm als leichtfertig erscheint) vor Erlassung der Verordnung eine Erhebung in der nachfolgend angegebenen Art veranstalten.

§ 81.

1. Der Staatssekretär kann eine fachkundige Persönlichkeit zu dem Zwecke ernennen, um hinsichtlich irgendeines Verordnungsentwurfes eine Erhebung anzustellen und ihm darüber zu berichten.

2. Die Erhebung soll öffentlich sein und der oberste Fabriksinspektor sowie alle Personen, welche eine Einwendung erhoben haben oder nach Ansicht der mit der Erhebung betrauten Person durch den Verordnungsentwurf berührt werden, können entweder persönlich bei der Erhebung erscheinen oder sich durch einen Anwalt, einen Advokaten oder Beauftragten hierbei vertreten lassen.

3. Die Auskunftspersonen anläßlich dieser Erhebung können, wenn die mit der Veranstaltung der Erhebung betraute Person es für notwendig hält, unter Eid vernommen werden.

4. Die Erhebung und alle ihr vorangehenden und sie begleitenden Handlungen sollen gemäß den vom Staatssekretär aufgestellten Vorschriften vorgenommen werden.

5. (Betrifft die Honorierung der mit der Untersuchung betrauten Personen.)

§ 82.

Die im Sinne der vorstehenden Bestimmungen erlassenen Verordnungen können sich auf alle Fabriken und Werkstätten beziehen, in welchen eine Fabrikationsweise, maschinelle Einrichtung, ein Arbeitsprozeß oder eine Art von Handarbeit vorkommen, die als gefährlich bezeichnet wurden (gleichgültig, ob dieselben zur Zeit der Erlassung der Verordnungen bereits bestanden haben oder erst später eingeführt wurden); die erwähnten Verordnungen können sich aber auch auf bestimmte Kategorien solcher Fabriken oder Werkstätten beziehen. Dieselben können die unbedingte oder bedingte Eximierung irgendeiner bestimmten Kategorie von Fabriken oder Werkstätten vorsehen.

§ 83.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erlassenen Verordnungen können unter anderem:

- a) die Beschäftigung aller oder einer bestimmten Kategorie von Personen bei irgendeiner Fabrikationsweise oder maschinellen Einrichtung, bei einem Arbeitsprozeß oder einer Art von Handarbeit, welche als gefährlich bezeichnet wurde, verbieten oder die Dauer der Beschäftigung dieser Personen modifizieren oder begrenzen,
- b) die Verwendung irgendeines Materiales oder die Verwendung eines Verfahrens beschränken oder unter Kontrolle stellen,
- c) alle in diesem Gesetz enthaltenen speziellen Vorschriften für irgendeine Kategorie von Fabriken oder Werkstätten modifizieren oder ausdehnen.

§ 84.

Verordnungen, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erlassen worden sind, müssen sobald wie möglich beiden Häusern des Parlaments vorgelegt werden und wenn eines der beiden Häuser innerhalb der nächsten 14 Tage nach Vorlage der betreffenden Verordnungen beschließt, daß eine oder alle Verordnungen annulliert werden sollen, so sollen die betreffenden Verordnungen ohne Präjudiz für die in der Zwischenzeit auf Grund derselben erfolgten Maßnahmen oder für die Erlassung neuer Verordnungen unwirksam sein. Wenn eine oder mehrere aus einer Serie von Verordnungen für nichtig erklärt worden sind, so kann der Staatssekretär, wenn er es für gut findet, die ganze Serie zurückziehen.

§ 85.

(Betrifft die Strafen wegen Übertretung der Verordnungen.)

§ 86.

(Betrifft die Modalitäten der Bekanntmachung der Verordnung.)

6. Norwegen.

Aus dem Fabrikgesetz vom 10. September 1909.

Kapitel II.

Einrichtung der Arbeitsstätten. Gesundheitsverhältnisse. Maßnahmen gegen Arbeitsunfälle.

§ 5.

Die Arbeitsstätten müssen so eingerichtet und instand gehalten, die Personen, die mit der Bedienung von Maschinen zu tun haben, so bekleidet und die Arbeit im Betrieb in jeder Hinsicht so angeordnet sein und so ausgeführt werden, daß Gesundheit, Leib und Leben der Arbeiter so gut und zweckentsprechend wie möglich geschützt sind. Dasselbe gilt für die losen und festen Einrichtungen, die zum Betriebe gehören und die im Bereich oder in der Nähe der Arbeitsstätten angebracht sind, mit Einschluß der Seilbahnen und Eisenbahnen ohne Rücksicht auf ihre Länge. Der Betrieb dieser Bahnen muß dabei derart vor sich gehen, daß der allgemeine Verkehr nicht gefährdet wird.

§ 6.

Die Arbeitsstätten müssen in dem von den Umständen gestatteten Umfang mit leicht zugänglichen und zweckentsprechend angebrachten Treppen und Ausgängen versehen sein, die die Arbeiter im Fall einer Feuerbrunst oder des Eintretens einer anderen Gefahr benutzen können. Die Anzahl der Treppen und Ausgänge muß im Verhältnis zur Anzahl der Arbeiter und zur Lage der Arbeitsräume stehen. Wenn die Aufsichtsbehörde es als notwendig erachtet, kann sie anordnen, daß besondere Rettungsvorrichtungen beschafft werden.

Die Aufsichtsbehörde kann ferner anordnen, daß ein oder mehrere Blitzableiter angebracht werden.

§ 7.

In Räumen, in denen sich Maschinen befinden, müssen die Gänge, die zum Verkehr bestimmt sind, so breit und hoch sein, daß die Arbeiter, welche die Maschinen bedienen, oder die Leute, die daran vorbeigehen, nicht der Gefahr ausgesetzt sind, mit den beweglichen Teilen der Maschinen in Berührung zu kommen, wofern sie die übliche Vorsicht beobachten.

§ 8.

Kessel und Röhrenleitungen, die unter Dampfdruck stehen, müssen zuverlässig gearbeitet, ausgestattet und instand gehalten sein. Bevor man sie in Verwendung nimmt, ist der Aufsichtsbehörde eine entsprechende Anzeige zu erstatten. Sie müssen auf eine vom König zu bestimmende Weise vor ihrem Gebrauch und auch später untersucht und nachgesehen werden. Der König setzt auch die weiteren Vorschriften fest, die auf Grund der in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen als notwendig erachtet werden. Der Eigentümer ist verpflichtet, bei diesen Untersuchungen nach bestem Können mit denjenigen Hilfsmitteln, die auf der Arbeitsstätte vorhanden sind, behilflich zu sein. Er hat die Kosten der Untersuchungen, wie sie vom Parlament festgestellt worden sind, zu bezahlen; die Zahlung kann im Pfändungsweg eingetrieben werden, wofern sie nicht einen Monat, nachdem die Untersuchung erfolgt ist, entrichtet worden ist.

Das zuständige Regierungsdepartement hat eine Anleitung, betreffend die Bedienung von Dampfkesseln, zu erlassen. Diese Begleitung ist überall da anzuschlagen, wo derartige Kessel benutzt werden.

Wenn die Aufsichtsbehörde es als notwendig erachtet, kann sie verlangen, daß die Person, die für die Bedienung des Kessels verantwortlich ist, im Besitz eines Zeugnisses darüber sei, daß sie die erforderliche Erfahrung besitzt. Dieses Zeugnis muß von der Aufsichtsbehörde genehmigt sein. Wenn die Person, welche für die Bedienung des Kessels verantwortlich ist, sich grobe Verschümmnisse zu schulden kommen läßt oder nachweislich die erforderliche Erfahrung nicht besitzt, kann die Aufsichtsbehörde für kürzere oder längere Zeit verbieten, daß diese Person zur Besorgung von Dampfkesseln verwendet werde. Hat dieses Verbot zur Folge, daß der Betreffende den Betrieb verlassen muß, so fällt die Kündigungsfrist fort.

§ 9.

Für die Maschinen, die sich in den Anlagen befinden, und das zu den Maschinen gehörende Triebwerk gelten ferner folgende Sonderbestimmungen:

- a) Maschinen, Maschinenteile, Wellen, Treibriemen und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, die den Arbeitern während ihrer Beschäftigung oder beim Vorbeigehen gefährlich werden können, sind sorgfältig einzuhegen oder einzufrieden;
- b) Wasserräder, Turbinen und ähnliche Wassermotoren sind sorgfältig einzufrieden. In der Wasserzuleitungsrinne sind zur Verhütung von Unfällen ein oder mehrere Rechen anzubringen;
- c) Kraftmaschinen dürfen nicht angelassen werden, bevor dies den Arbeitern durch ein Signal angezeigt worden ist, welches in den Arbeitsräumen, in denen in Bewegung zu setzende Maschinen stehen, deutlich vernommen werden kann;
- d) sind in einem Arbeitsraum keine Einrichtungen zur Unterbrechung der Verbindung zwischen den dort befindlichen Maschinen und der Kraftmaschine vorhanden, so muß dieser ein Haltsignal gegeben werden können;
- e) treibt die Kraftmaschine mehrere selbständige Betriebe, so muß die Hauptwelle in jedem dieser Betriebe abgestellt werden können, gleichviel ob die Kraftmaschine weiterläuft.

§ 10.

Luken, Treppen und Öffnungen in der Erde für Gruben usw., offenstehende Bottiche oder große Behälter, Teiche, Wasserrinnen und Eisrinnen sind einzuhegen oder in dem Maße, als es hinsichtlich der Sicherheit der Arbeiter als notwendig erachtet wird und die Art und Beschaffenheit des Betriebes es gestatten, mit Geländern zu versehen.

§ 11.

Die Arbeitsräume müssen gehörig mit Tageslicht oder künstlicher Beleuchtung erhellt sein, so daß vornehmlich alle beweglichen Teile von Maschinen, die während des Betriebes den Arbeitern gefährlich sein können, deutlich wahrgenommen werden können.

In Arbeitsräumen, in denen sich explosive oder leicht entzündbare Gase, Dämpfe oder Staub befinden oder entwickeln können, ist die künstliche Beleuchtung so einzurichten, daß die erforderliche Sicherheit gewährleistet ist. Wenn die Arbeitsverhältnisse und die Art des Betriebes es gestatten, sind die Arbeitsräume auch gehörig zu erwärmen.

§ 12.

In den Arbeitsräumen dürfen nicht mehr Arbeiter beschäftigt werden, als im Verhältnisse zu der Größe der Räume und dem Platz, den die Maschinen, Geräte, Materialien und ähnliches einnehmen, angemessen ist. Es ist auf zweckmäßige Weise für gehörige Lüfterneuerung, erforderlichenfalls mittels mechanischer Einrichtungen, zu sorgen, so daß die Luft möglichst von schädlichem Staub, gesundheitschädlichen Gasen und Dämpfen, üblen Gerüchen oder allzu großer Hitze freigehalten wird und die Lüfterneuerung im Verhältnis zur Anzahl der Arbeiter zureichend ist. Durch Ventilation und erforderlichenfalls auch durch Abperrung ist dafür zu sorgen, daß giftige Gase, Rauch, Staub, starke Hitze, Dampf und Gestank, die in einzelnen Arbeitsräumen und in gewissen Teilen des Betriebes entstehen können, nicht in andere Arbeitsräume eindringen.

§ 13.

Es ist dafür zu sorgen, daß niemand anderer Zutritt zu Arbeitsräumen hat, in denen giftige Stoffe verarbeitet oder angewendet werden, als die dort beschäftigten Arbeiter.

Eine entsprechende Verordnung ist mittels Anschlag bekanntzumachen.

§ 14.

Die Räumlichkeiten sind wöchentlich zu reinigen. In der Nähe von Maschinen oder von Vertiefungen, in denen Teile von Transmissionen laufen, ist der Fußboden der Arbeitsräume so rein zu halten, daß er nicht von Öl oder Schmiere glatt ist. Wenn es sich als notwendig herausstellt, so sind die Wände und die Decke gehörig zu tünchen; sind sie gemalt, so sind sie durch Waschen rein zu halten. Die Reinigung hat zu der Zeit und auf die Weise zu erfolgen, wie sie die Rücksicht auf die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter verlangt.

§ 15.

In den in § 1, I, aufgeführten Betrieben müssen die Arbeiter Gelegenheit haben, in oder bei der Arbeitsstätte ihre Mahlzeit wärmen zu lassen und, wenn die Witterungsverhältnisse dies erfordern, ihre Mahlzeiten in einem geheizten, reinlichen und gelüfteten Raume einzunehmen.

§ 16.

Die Aufsichtsbehörde bestimmt, was die Arbeitgeber und die Arbeiter in jedem einzelnen Falle zur Durchführung der Vorschriften der §§ 5 bis 15 zu beobachten haben. Stellt sich als zweckmäßig heraus, zu diesem Behufe allgemeine Vorschriften, betreffend das Verhalten der Arbeiter, zum Anschlage in den betreffenden Betrieben aufzustellen, so stellt die Aufsichtsbehörde diese allgemeinen Vorschriften und jede Abänderung derselben auf (für Grubengeschichte dies durch den betreffenden Bergamtman), nachdem dem Arbeitgeber Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu äußern. Diese allgemeinen Vorschriften müssen vom Arbeitsrate genehmigt werden. Wenn die Art und Beschaffenheit des Betriebes oder die derzeitigen Umstände es mit sich bringen, daß die Durchführung der Vorschriften der §§ 5 bis 15 billigerweise nicht in ihrem vollen Anfange gefordert werden kann, so kann die Aufsichtsbehörde für einen kürzeren Zeitraum, bis zu drei Monaten, die erforderlichen Ausnahmen gestatten. Für Ausnahmen von längerer Dauer muß die Genehmigung des Arbeitsrates eingeholt werden.

§ 17.

In Bergwerken und dergleichen dürfen Kinder und Jugendliche im Alter von weniger als 16 Jahren sowie Frauen nicht zu Arbeiten unter Tag, Jugendliche im Alter von mehr als 16 Jahren nur zu solchen leichteren Arbeiten unter Tag verwendet werden, die auf Grund der allgemeinen, vom Arbeitsrat auf Vorschlag der Bergamtänner ausgearbeiteten Vorschriften gestattet sind.

§ 18.

Kinder und Frauen dürfen weder zum Reinigen, Schmieren oder Beaufsichtigen von Transmissionen oder in Bewegung befindlichen Maschinen noch zur Auflegung von Riemen, Tauen und ähnlichem auf Schwungräder, solange diese sich in Bewegung befinden, verwendet werden, außer in den Fällen, in denen dies durchaus ungefährlich ist.

§ 19.

Kinder und Jugendliche dürfen nicht zur Beaufsichtigung von Dampfkesseln oder Maschinen verwendet werden, deren Bedienung besondere Vorsicht verlangt.

§ 20.

Wird ein Arbeiter, der in einem unter dieses Gesetz fallenden Betriebe beschäftigt wird, während der Arbeit von einer Verletzung betroffen, von der anzunehmen ist, daß sie ihn mindestens drei Tage lang arbeitsunfähig macht oder den Tod zur Folge hat, so hat der Eigentümer oder Leiter des Betriebes, sofern der Betrieb nicht unter die Gesetzgebung, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter in Fabriken, fällt, so rasch wie möglich und spätestens binnen drei Tagen der Aufsichtsbehörde schriftlich Anzeige mit Angabe der Ursache und des Umfanges des Unfalles zu erstatten. Hat die Aufsichtsbehörde auf diese oder die im Unfallversicherungsgesetz § 17 angegebene Weise eine Anzeige des Unfalles erhalten, so hat sie, wenn die Beschaffenheit des Falles dazu Anlaß gibt, eine weitere Untersuchung, betreffend die Ursache des Unfalles und dessen Folgen, zu veranstalten.

Kapitel III.

Bestimmungen, betreffend Arbeitszeit.

§ 29.

Über einzelne Anlagen oder Beschäftigungen und Teile von solchen sowie über ganze Klassen von Betrieben oder Teile von solchen, die mit besonderer Gefahr für Gesundheit, Leib und Leben verbunden sind oder leicht eine Überanstrengung bewirken können, wird vom König nach Anhörung des Arbeitsrates ein Verzeichnis aufgestellt. Für solche Betriebe werden alsdann nach Anhörung der zuständigen Aufsichtsbehörde und des Arbeitsrates sowie der betreffenden Arbeitgeber vom zuständigen Regierungsdepartement die untenstehenden verschärfenden Bestimmungen oder einzelne solcher Bestimmungen festgesetzt:

- a) Es sollen besondere Vorsichtsmaßregeln getroffen werden;
- b) es soll eine kürzere Arbeitsschicht, als sonst üblich, oder ein Normalarbeitstag von nicht mehr als acht Stunden festgesetzt werden;
- c) den Arbeitern, die mit dieser besonders anstrengenden oder gefährlichen Arbeit beschäftigt sind, soll zu gewissen bestimmten Zeiten eine andere Beschäftigung leichter oder weniger gefährlicher Natur gegeben werden;
- d) die Verwendung von Kindern und Jugendlichen soll in größerem Umfang, als das Gesetz bestimmt oder überhaupt verboten werden;
- e) bezüglich gewisser Betriebe soll ein ähnliches Verbot für schwangere Frauen erlassen werden;
- f) es soll nicht gestattet werden, daß die Arbeiter ihre Mahlzeiten in den Arbeitsräumen einnehmen oder ihre Ruhepausen daselbst zubringen, sondern es sollen ihnen besondere, von den Arbeitsräumen entsprechend abgetrennte Lokale zu diesem Zweck angewiesen werden.

7. Schweden.

Aus dem Gesetz vom 10. Mai 1889, betreffend Schutz gegen Betriebsgefahren*).

§ 2.

Absatz 1. Jeder Betriebsunternehmer, der unter dieses Gesetz fällt**), ist verpflichtet, alle Einrichtungen herzustellen, die in Hinsicht der Arbeitslokale, Maschinen und Werkzeuge oder wegen der Beschaffenheit der Arbeit nötig sind, um Leben und Gesundheit der beschäftigten Arbeiter zu schützen.

*) Die Übersetzung des Gesetzestextes ist dem Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, III. Band, entnommen.

**) Anmerkung:

§ 1. Unter industriellem Gewerbe wird in diesem Gesetze verstanden: gewerbmäßiger Betrieb von Sägewerken und damit vereinigten Holzplätzen; Grubenbetrieb oder damit vergleichbare Arbeit, die als Bergbau nicht anzusehen ist; Hüttenwerke oder Hochöfen, Stabeisenwerke oder sonstige Anlagen, welche Gewinnung oder Veredlung mineralischer Produkte bezwecken und als Handwerke nicht zu betrachten sind; Fabriken; Betrieb von Schiffswerften, Steinhauereien, Meiereien, Brauereien, Mahl- und Schneidemöhlen sowie von Handwerken, die in so großem Umfang oder auf so großer Stufenleiter stattfinden, daß sie als Fabrikbetrieb gelten können; Buchdruckereien; Brennereien und sonstige mit Fabrikbetrieben vergleichbare Unternehmungen.

§ 4. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf Gewerbe, die zum Bergwerksbetriebe gerechnet werden, noch auch auf das Baugewerbe. Was in dieser Hinsicht wie auch in betreff von Sicherheitsmaßregeln, die in gewissen anderen Gewerben oder bei der Anwendung von gewissen Werkzeugen, Maschinen oder Arbeitsmethoden schon angeordnet ist oder noch festgesetzt werden kann, soll ohne Rücksicht auf dieses Gesetz in Kraft bleiben.

NB. Das Gesetz ist durch Amendement vom 13. Dezember 1895 mit gewissen Einschränkungen auch auf Staats- und Gemeindebetriebe ausgedehnt worden.

Abſatz 2. Hierbei gelten folgende Vorſchriften:

- a) An Stellen, wo die Arbeiter der Gefahr ausgeſetzt ſind, durch Fall oder durch herabſtürzende Gegenſtände beſchädigt zu werden, ſollen, nach Maßgabe der Natur des Betriebes, die nötigen Schutzvorrichtungen angebracht werden, ſo daß zum Beiſpiel Bodenöffnungen, Gerüſte, Galerien, Fahrſtühle u. dgl. mit ſichernden Einfriedungen verſehen und Geländer an den Treppen angebracht werden;
- b) an Fahrſtühlen, Kränen oder anderen damit vergleichbaren Hilfsmaſchinen ſoll deutlich ihre Hubkraft nach dem Gewicht und, wenn ſie zu Perſonenverkehr beſtimmt ſind, auch die Anzahl der Perſonen angegeben werden, die ſie ohne Gefahr zu gleicher Zeit benützen können;
- c) Ruſen, Baſſins und ſonſtige offene Gefäße, die nach Lage, Inhalt oder Tiefe Gefahren herbeiführen können, müſſen, ſoweit es geſchehen kann, gehörig eingefriedet werden;
- d) wo ein Gewerbebetrieb von Feuerſorge bedroht iſt, ſollen zur Rettung der Arbeiter bei ausbrechendem Brand Vorrichtungen getroffen werden durch Anbringung feuerſicherer Treppen, durch genügende Anzahl leicht zu öffnender Ausgänge und Fenster, Sicherheitsleitern u. dgl.; indes ſoll die Vorſchrift in Hinſicht feuerſicherer Treppen auf beſtehende Fabriken und Werkſtätten nur inſoweit Anwendung finden, als dies ohne größere Schwierigkeiten oder Koſten geſchehen kann;
- e) die Gänge der Arbeitslokale ſollen ſo breit und hoch ſein, daß die Arbeiter, wenn ſie die gewöhnliche Vorſicht anwenden, von im Gange befindlichen Maſchinen nicht beſchädigt werden können;
- f) die Motoren ſollen, wo ſie nicht in beſonderen Räumen aufgeſtellt ſind, ſondern ihren Platz in den Arbeitslokalen haben, eingefriedet oder ſo angebracht werden, daß die Arbeiter, denen ihre Bedienung nicht anvertraut iſt, der Gefahr entgehen, mit ihren beweglichen Teilen in Berührung zu kommen;
- g) Maſchinen und Transmiſſionen, die den Arbeitern Gefahr bereiten, ſollen eingefriedet oder ſo aufgeſtellt werden, daß, wenn möglich, die mit ihnen verbundene Unfallgefahr beſeitigt wird; dieſelben ſollen auch an Plätzen, wo die Arbeiter mit ihnen in Berührung kommen können, genügend erleuchtet ſein, damit ſie, wenn ſie im Gange ſind, deutlich unterſchieden werden können;
- h) ehe die Transmiſſionen durch den Motor in Gang geſetzt werden, ſoll dies auf eine vorher bezeichneter Weiſe in den Arbeitsräumen angezeigt werden; wenn von einem Motor die Kraft nach mehreren Stockwerken oder Räumen geleitet wird, ſoll das in der Weiſe geſchehen, daß entweder die Haupttransmiſſion in jedem Arbeitsraum unabhängig von dem Motor außer Betrieb geſetzt oder aus jedem Arbeitsraum ein Signal gegeben werden kann, auf das hin der Motor zum Stillſtand gebracht wird;
- i) Arbeitsmaſchinen mit ſchneller Bewegung ſollen, wo dies irgend geſchehen kann, mit Einrichtungen verſehen ſein, die es ermöglichen, ſie ſchnell und unabhängig von den Motoren zum Stillſtand zu bringen. Für die Auf- und Ablegung der Transmiſſionsriemen ſollen, falls ſich damit eine Gefahr verbindet, ſpezielle Anordnungen getroffen werden;
- k) es ſollen, wenn im Gange befindliche Maſchinen oder Transmiſſionen gereinigt oder geſchmiert werden müſſen, ſoweit dies möglich iſt, entſprechende Vorrichtungen zur Verhütung von Schaden getroffen werden.

Abſatz 3. Außerdem ſoll, wenn die Arbeit im geſchloſſenen Raume verrichtet wird oder deren Natur es verlangt, folgendes beobachtet werden:

Für jeden im Betriebe beſchäftigten Arbeiter ſoll ein genügender Luſtraum, und zwar nicht weniger als ſieben Kubikmeter, und außerdem eine Vorrichtung für den erforderlichen Luſtwechſel vorhanden ſein. In ſchon beſtehenden Fabriken oder Werkſtätten, wo beſonders wirksame Einrichtungen für den Luſtwechſel vorhanden ſind, kann jedoch ein kleinerer Luſtraum geſtattet werden.

Die Arbeit muß bei zureichender und zweckentſprechender Beleuchtung und bei gehöriger, den Verhältniſſen entſprechender Temperatur ſtattfinden.

Es müſſen erprobte techniſche und der Natur der Arbeit angemessene Einrichtungen getroffen werden, um zu verhindern, daß Staub, Gaſe oder Dunſt in einer der Geſundheit der Arbeiter gefährlichen Menge ſich in den Arbeitslokalen verbreiten; in bezug auf die Arbeitslokale als auch Maſchinen und Werkzeuge iſt Reinlichkeit zu beobachten.

Abſatz 4. In den Arbeitslokalen ſollen, wenn nötig, Vorſchriften angeſchlagen werden, in betreff deſſen, was die Arbeiter zur Vermeidung von Unfällen und Krankheit während der Arbeit zu beobachten haben. Dieſe Vorſchriften ſollen in der unten angegebenen Weiſe genehmigt ſein.

An beſonders gefährlichen Stellen ſollen Plakate, die zu ſpezieller Vorſicht auffordern, angeheftet werden.

§ 3.

Die Arbeiter sollen es sich ihrerseits angelegen sein lassen, dabei mitzuwirken, daß das mit diesem Gesetze angestrebte Ziel erreicht wird, um sich darum zu genauer Befolgung der im § 2, Absatz 4, angegebenen Vorschriften und Mahnungen verstehen.

8. Schweiz.

Aus dem Bundesgesetz vom 23. März 1877, betreffend die Arbeit in den Fabriken.

Artikel 2.

In jeder Fabrik sind die Arbeitsräume, Maschinen und Werkgerätschaften so herzustellen und zu unterhalten, daß dadurch Gesundheit und Leben der Arbeiter bestmöglich gesichert werden.

Es ist namentlich dafür zu sorgen, daß die Arbeitsräume während der ganzen Arbeitszeit gut beleuchtet, die Luft von Staub möglichst befreit und die Luftveränderung immer eine der Zahl der Arbeiter und der Beleuchtungsapparate sowie der Entwicklung schädlicher Stoffe entsprechende sei.

Diejenigen Maschinenteile und Treibriemen, welche eine Gefährdung der Arbeiter bilden, sind sorgfältig einzufrieden.

Zum Schutze der Gesundheit und zur Sicherheit gegen Verletzungen sollen überhaupt alle erfahrungsgemäß und durch den jeweiligen Stand der Technik sowie durch die gegebenen Verhältnisse ermöglichten Schutzmittel angewendet werden.

Artikel 3.

Wer eine Fabrik zu errichten und zu betreiben beabsichtigt oder eine schon bestehende Fabrik umgestalten will, hat der Regierung des Kantons von dieser Absicht, von der Art des beabsichtigten Betriebes Kenntnis zu geben und durch Vorlage des Planes über Bau und innere Einrichtung den Nachweis zu leisten, daß die Fabriksanlage den gesetzlichen Anforderungen in allen Teilen Genüge leihe.

Die Eröffnung der Fabrik, beziehungsweise des neuen Betriebes, darf erst auf ausdrückliche Ermächtigung der Regierung hin stattfinden, welche bei Fabriksanlagen, deren Betrieb ihrer Natur nach mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter und der Bevölkerung der Umgebung verbunden ist, die Bewilligung an angemessene Vorbehalte zu knüpfen hat.

Erzeigen sich beim Betriebe Übelstände, welche die Gesundheit und das Leben der Arbeiter oder der umgebenden Bevölkerung gefährden, so soll die Behörde unter Ansetzung einer peremptorischen Frist oder je nach Umständen unter Suspendierung der Betriebsbewilligung die Abstellung der Übelstände verfügen.

Über Anstände zwischen der Kantonsregierung und Fabrikhabern entscheidet der Bundesrat.

Der Bundesrat erläßt die zur einheitlichen Ausführung dieses Artikels erforderlichen allgemeinen Vorschriften und Spezialreglemente. In bezug auf die Baupolizei bleiben immerhin unter Beobachtung obiger gesetzlicher Vorschriften die kantonalen Gesetze in Kraft.

Artikel 11.

Die Dauer der regelmäßigen Arbeit eines Tages darf nicht mehr als 11 Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als 10 Stunden betragen und muß in die Zeit zwischen 6 Uhr, beziehungsweise in den Sommermonaten Juni, Juli und August 5 Uhr morgens und 8 Uhr abends verlegt werden.

Die Arbeitsstunden sind nach der öffentlichen Uhr zu richten und der Ortsbehörde anzuzeigen.

Bei gesundheitschädlichen und auch bei anderen Gewerben, bei denen durch bestehende Einrichtungen oder vorkommendes Verfahren Gesundheit und Leben der Arbeiter durch eine täglich elfstündige Arbeitszeit gefährdet sind, wird der Bundesrat dieselbe nach Bedürfnis reduzieren, immerhin nur bis die Beseitigung der vorhandenen Gesundheitsgefährde nachgewiesen ist.

Zu einer ausnahmsweisen oder vorübergehenden Verlängerung der Arbeitszeit, welche von Fabriken oder Industrien verlangt wird, ist, sofern das Verlangen die Zeitdauer von zwei Wochen nicht übersteigt, von den zuständigen Bezirksbehörden oder, wo solche nicht bestehen, von den Ortsbehörden, sonst aber von der Kantonsregierung die Bewilligung einzuholen.

Für das Mittagessen ist um die Mitte der Arbeitszeit wenigstens eine Stunde freizugeben. Arbeitern, welche ihr Mittagmahl mitbringen oder dasselbe sich bringen lassen, sollen außerhalb der gewohnten Arbeitsräume angemessene, im Winter geheizte Lokalitäten unentgeltlich zu Verfügung gestellt werden.

9. Ungarn.

XVII. Gesetzartikel vom Jahre 1884 über das Gewerbegesetz.

(Sanctioniert am 18. Mai 1884, kundgemacht in der Landesgesetzsammlung am 21. Mai 1884.)

§ 114.

Jeder Fabriksbesitzer ist verpflichtet, in seiner Fabrik auf seine Kosten alle Einrichtungen zu treffen und zu erhalten, welche im Hinblick auf Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Anlage zur möglichsten Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter dienen.